Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 4230.) Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855., betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

Den von Ihnen mittelst Berichts vom 28. März d. J. eingereichten neuen Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, im Regierungsbezirk Breslau, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll, habe Ich vollzogen und sende Ihnen denselben hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung zurück.

Potsdam, den 18. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,
nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegen-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1855.

ständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier .... 1 Sgr.

2) von unbeladenem für jedes Zugthier .... 6 Pf.

Diesen letzteren Fuhrwerken werden diejenigen gleich behandelt, welche, nachdem für dieselben im beladenen Zustande Brückgeld bezahlt worden ist, aus der Stadt leer zurückkehren, wenn sich auch außer den zum Gespann nöthigen Leuten noch andere Personen darauf befinden.

Ausnahmen: Von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten wird

wenn sie beladen sind .... 6 Pf.
wenn sie unbeladen sind .... 3 Pf.

für jedes Zugthier entrichtet.

B. von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last .... 6 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel .... 4 Pf.

III. von jedem Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm, Schwein und jeder Ziege .... 1 Pf.

C. Von den Fuhrwerken aller Art aus der Stadt Brieg, insofern dieselben nur zum Verkehre innerhalb des Weichbildes der Stadt dienen und benutzt werden, wenn sie beladen sind, von jedem Pferde .... 6 Pf.

Wenn sie unbeladen sind, wird kein Brückgeld erhoben.

D. Von beladenen Schubkarren und Wagen aller Art, wenn sie von Menschen oder Hunden gezogen werden, mit Ausnahme der Kinderwagen .... 2 Pf.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Brieg auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister des Handels und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
9) von dem, von und nach der Weide oder Schwemme getriebenen Vieh der Einwohner der Stadt Brieg;
10) von den Fuhren, welche Ziegeln aus der Stadtziegelei, Sand und Lehm geladen haben;
11) von den Schubkarren oder Handwagen, welche Einwohnern der Stadt Brieg gehören.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Uebersetzen über die Oder bei Brieg mittelst einer Fähre bewirkt wird.
2) Behufs einer etwaigen Herabsetzung des Tarifs nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838., die Kommunikations-Abgaben betreffend, wird eine Revision desselben von fünf zu fünf Jahren vorbehalten.

Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4231.) Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die in Folge des Vertrages wegen Uebernahme des Baues und der Verwaltung der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch den Staat vom 28. September und 5. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 904. ff.), sowie Unserer Order vom 28. Dezember desselben Jahres (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 167.) bestellte Kommission für den Bau der bezeichneten Bahn auf Grund der Beschlüsse der am 11. Dezember v. J. stattgefundenen Generalversammlung der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, sowie des Verwaltungsausschusses der letzteren, darauf angetragen hat, daß das ursprüngliche Anlagekapital vermittelst einer durch Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 700,000 Thalern aufzunehmenden Anleihe, einschließlich der im §. 4. der Statuten der Gesellschaft vorbehaltenen Erweiterung des Aktien-Kapitals, auf die Summe von zwei Millionen Thaler erhöht werde, wollen Wir Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im erwähnten Betrage in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium unter nachfolgenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Der Betrag der zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ist sieben hundert tausend Thaler.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von Einhundert Thalern nach dem unter Litt. A. angeschlossenen Schema mit fortlaufenden Nummern von Eins bis siebentausend stempelfrei ausgefertigt und von den Mitgliedern der Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn und Namens des Verwaltungsausschusses der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft von dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter, sowie von dem Rendanten der Hauptkasse der Gesellschaft unterschrieben; auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

A.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinset, die Zinsen halbjährlich postnumerando vom 1. Juli und 2. Januar ab bei der Hauptkasse der Gesellschaft, sowie bei denjenigen anderen Kassen und Bankiers, welche von der Verwaltung durch öffentliche Blätter bezeichnet werden, gegen Auslieferung der Zinskupons ausgezahlt.

Zinskupons für die ersten fünf Jahre werden nach dem unter Litt. B. beigefügten Schema mit den Obligationen ausgegeben. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben, und

B.

und erfolgt die Aushändigung der letzteren an den Vorzeiger der bezüglichen Anweisung.

§. 4.

Zinskupons, welche nicht binnen vier Jahren nach dem in denselben vermerkten Verfalltermine eingelöst werden, sind ungültig und zum Vortheil der Gesellschaft verfallen.

§. 5.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der mit dem Jahre 1858. beginnenden Amortisation, wozu mindestens ein halbes Prozent von dem Gesammtbetrage der auf Grund dieses Privilegiums emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet wird.

Die Nummern der alljährlich zur Tilgung kommenden Obligationen werden durch Ausloosung bestimmt; letztere erfolgt durch die mit der Verwaltung des Unternehmens beauftragte Direktion unter Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars im Juli jeden Jahres, zum ersten Male also im Juli 1858. Die ausgeloosten Nummern werden durch dreimalige Bekanntmachung in den §. 9. bezeichneten Blättern veröffentlicht; die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den in der Bekanntmachung angegebenen Kassen oder Bankiers im Januar des nächstfolgenden Jahres.

Die eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines das Protokoll führenden Notars verbrannt.

Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, unter Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Gesellschaft und mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowohl die Amortisationsfonds zu verstärken, als auch sämmtliche Obligationen durch die unten bezeichneten öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Die Kündigung soll nicht vor dem Jahre 1858. geschehen. Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

Mit dem Tage, an welchem die Rückzahlung der ausgeloosten sowie der gekündigten Obligationen verfällt, hört die Verzinsung derselben auf. Bei der Empfangnahme der Rückzahlung sind diejenigen Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons an dem Kapital gekürzt und zur Einlösung jener Kupons verwendet.

§. 6.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen und nicht eingelösten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines

eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 7.

Angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen, Zinskupons oder Talons werden nach den im §. 14. der Statuten der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft enthaltenen Vorschriften nach einem durch die Direktion erlassenen öffentlichen Aufgebote amortisirt.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Prioritätsanleihe wird Folgendes bestimmt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine, zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) die Gesellschaft darf weder neue Darlehne aufnehmen, noch über den im §. 4. der Statuten vorbehaltenen Betrag hinaus neue Aktien kreiren, es sei denn, daß für die, auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde;

d) zur Sicherheit der Inhaber der Obligationen für Kapital und Zinsen ist das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

§. 9.

Die in diesem Privilegium erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Cölnische und die Crefelder Zeitung eingerückt werden.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, so genügt die Bekanntmachung in den drei anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel aus-

ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligation
über Einhundert Thaler.

№ ....

Inhaber dieser Obligation № .... hat einen Antheil von Einhundert Thalern Preußisch Kurant an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von

700,000 Thalern.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen halbjährigen Zins-Kupons zu erheben.

Cöln, den ..ten .... 18..

Königliche Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.	Der Verwaltungs-Ausschuß der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.
Eingetragen im Obligationsbuche Fol.	Der Rendant.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli 1855. ab, zehn halbjährliche Zinskupons № 1. bis 10. nebst Anweisung zur Empfangnahme der zweiten Serie von Zinskupons ausgegeben.

B.

Zins-Kupon № 1.

zur

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligation № ....

Zwei Thaler sieben Sgr. sechs Pfg. Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .... ab zu Cöln oder an den sonstigen, durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten, Zahlungsstellen zu erheben.

Cöln, den ..ten .... 18..

Königliche Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Ausgefertigt.
(Unterschrift eines Beamten.)

Anmerkung. Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit eingelöst wird.

Talon.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung am 2. Juli 18.. an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zins-Kupons zur Prioritäts-Obligation № ....

Cöln, den ..ten .... 18..

Königliche Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)